

**Neunte Verordnung
zur Änderung von Vorschriften zum Schutz
der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie**

Vom 13. Dezember 2004

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 1, 3, 4 und 6 und des § 22d Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3, jeweils in Verbindung mit § 22e Abs. 1, des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585), von denen § 5 Nr. 3 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2688) sowie § 5 Nr. 4 und 6 durch Artikel 1 Nr. 4 und § 22d Nr. 3 durch Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) geändert worden sind, und
- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3, des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b, des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, des § 29 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 38a Abs. 1, und jeweils auch in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 19 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 34 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 34 Nr. 3 Buchstabe a der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) sowie § 38a Abs. 1 durch Artikel 4 Nr. 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) geändert worden sind:

Artikel 1

Änderung der BSE-Verordnung

Die BSE-Verordnung vom 23. März 2000 (BGBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 297 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder in der Portugiesischen Republik, ausgenommen der autonomen Region der Azoren,“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „oder in der Portugiesischen Republik“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil und in Nummer 1 werden jeweils die Wörter „oder in der Portugiesischen Republik, ausgenommen der autonomen Region der Azoren,“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. es unbeschadet der Kennzeichnung nach den nationalen Vorschriften des Vereinig-

ten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Umsetzung von

- a) Artikel 3 Abs. 1 Abschnitt A Buchstabe e oder Abschnitt B Buchstabe f jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG,
 - b) Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe d oder Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG oder
 - c) Artikel 3 Abschnitt A Nr. 7 dritter Anstrich in Verbindung mit Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG
- mit dem Kennzeichen nach dem Muster der Anlage 2 gekennzeichnet ist,“.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „oder in der Portugiesischen Republik“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Anlage 2 oder 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

3. In § 5 werden

- a) in der Überschrift die Wörter „und aus der Portugiesischen Republik“ und
- b) im Wortlaut der Vorschrift die Wörter „oder der Portugiesischen Republik, ausgenommen der autonomen Region der Azoren,“ gestrichen.

4. In Anlage 2 wird in dem Verweis in Klammern die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.

5. Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

**Änderung
der Verordnung über das Verbot
der Verwendung von Erzeugnissen
von Rindern bei der Herstellung
von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln**

Die Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2840), zuletzt geändert durch Artikel 310 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder in der Portugiesischen Republik, ausgenommen der autonomen Region der Azoren,“ gestrichen.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „oder der Portugiesischen Republik“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) durch die bestätigt wird, dass die Stoffe oder Stoffgemische die Anforderungen der Entscheidung 98/256/EG erfüllen und“.

nommen der autonomen Region der Azoren,“ gestrichen.

bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- „b) die Einhaltung der Anforderungen der Entscheidung 98/256/EG bei Stoffen oder Stoffgemischen bestätigt wird und“.

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „oder in der Portugiesischen Republik“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „oder in der Portugiesischen Republik, ausge-

(2) Die BSE-Verordnung und die Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln gelten vom 17. Juni 2005 an wieder in der am 17. Dezember 2004 geltenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 13. Dezember 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast